

ser Karl V. und König Ferdinand, 12. Kurfürst Moritz und Markgraf Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach, 13. Das Verhältnis des Kurfürsten Moritz zu seinen wichtigsten Räten und den Landständen und 14. Kurfürst Moritz, seine Gemahlin Agnes und sein Bruder August.

Der Editionsteil umfaßt 544 Nummern, über deren Provenienz der jeweilige Kopf unter Nummer, Ort, Datum, Aussteller und Empfänger Auskunft gibt. Teilweise wird der Text im Volldruck ediert, wobei auf die Auflösung von Abkürzungen wie E[wer] l[iebden] oder Ro[mische] Keyserl[iche] ma[jestät] (z.B. bei Nr. 1) verzichtet wird, die sich aber auch nicht im Abkürzungsverzeichnis finden. Überwiegend werden die Quellenstücke in ausführlichen Regesten mitgeteilt, bisweilen mit längeren wörtlichen Textpassagen. Hinzu kommen Ergänzungsregesten für Nebenschriftstücke, Beilagen u.ä. Der Vorteil der umfangreichen Regesten besteht in der besseren Verständlichkeit, der Nachteil im Verlust des Originalwortlautes. Immerhin wird bei wichtigen Quellenstücken wie dem Vertrag von Chambord (Nr. 311) der Volldruck ohne Auslassungen von der Intitulatio bis zur Unterschriftenzeile gewählt. Ein ausführliches Register der Orte und Personen, das bei Orten in Klammern die heutige Zugehörigkeit eingemeindeter Orte, Namensänderungen und -varianten sowie abweichende Schreibweisen und bei Personen nach Möglichkeit Lebensdaten, Tätigkeiten, ggf. Verwandtschaftsverhältnisse und bei Fürsten und Bischöfen (warum nicht auch Grafen?) auch Regierungszeiten nennt, erschließt den Band auf vorzügliche Weise.

Band 6 soll das Quellenmaterial bis zum Tod des Kurfürsten Moritz am 11. Juli 1553, ein Itinerar für diesen und für seine wichtigsten Räte sowie eine Bibliographie enthalten. Doch liegt schon jetzt eine Quellenausgabe von zentraler Bedeutung für die Zeit von der Abwendung Moritzens vom Schmalkaldischen Bund bis zum Vertrag von Linz vor.

*Hermannstadt (Sibiu) und Köln*  
Harm Klueging

*Pohl, Herbert: Zauberglaube und Hexenangst im Kurfürstentum Mainz.* Ein Beitrag zur Hexenfrage im 16. und beginnenden 17. Jh. (= Hexenforschung 3), Stuttgart (Franz Steiner Verlag) 1998, 392 S., kt., ISBN 3-515-07444-9.

Mit dieser Veröffentlichung liegt die zweite, überarbeitete Auflage einer an der Universität Osnabrück entstandenen Dissertation vor, die zuerst im Jahre 1988 unter dem Titel „Hexenglaube und Hexenverfolgung im Kurfürstentum Mainz“ als Band 32 in der Reihe „Geschichtliche Landeskunde“ erschienen ist. Schon an dieser Stelle sei gesagt, daß diese strikt an den vorhandenen Quellen orientierte Untersuchung einen großen Gewinn für die nach wie vor divergent diskutierte Hexenthematik darstellt. Dies liegt nicht nur daran, daß mit der Konzentration auf das Kurfürstentum Mainz und der Frage nach den dort geführten Hexenprozessen ein geographischer Bereich erschlossen wird, der bisher wenig Beachtung gefunden hatte, sondern auch an der Tatsache, daß diese Studie trotz und wegen ihrer notwendigen territorialen Eingrenzung zahlreichen Klischees auf der Grundlage solider Kenntnis und Auswertung der Archivalien am Beispiel des immerhin herausragendsten geistlichen Fürstentums des alten Reichs entgegenzutreten kann. Feststellungen älterer Literatur werden konsequent auf das Vorhandensein von Quellenbelegen abgeklopft, und so manche Behauptungen einer in den vergangenen Jahren zunehmend „ideologisierten“ Hexenforschung müssen sich Korrekturen gefallen lassen. In Auseinandersetzung mit Forschungsperspektiven und Begründungsansätzen für das Phänomen der Hexenverfolgung, wie sie in den siebziger und achtziger Jahren von Hartmut Lehmann, Gerhard Schormann, H. R. Trevor-Roper, E. William Monter (die bibliographische Angabe ist leider nur den entsprechenden Anmerkungen, nicht aber dem Literaturverzeichnis zu entnehmen) und H. C. Erik Midelfort dargelegt wurden, erschließt der Vf. hier am Beispiel der Vorgänge im Unteren und Oberen Erzstift Mainz ergänzende und alternative Deutungsmuster von hoher Plausibilität.

Die Darstellung wählt fünf Schritte bzw. Perspektiven, um Hexenverfolgung, Prozeßabläufe, den dahinter stehenden Zauberlauben und die Angst vor Hexerei zu untersuchen. Die von ca. Mitte des 16. bis Mitte des 17. Jh.s andauernde Periode immer wieder auftretender Hexenprozesse wird zunächst chronologisch in die Regierungszeiten der insgesamt sechs aufeinanderfolgenden Kurfürsten eingeordnet, angefangen bei Wolfgang von Dalberg († 1601) bis hin zu Johann Philipp von Schönborn (1647–1673; Teil A). Dessen Zurückhaltung gegenüber dem Phänomen, sowie bereits der Einmarsch der

Schweden 1631 und die Folgen des Dreißigjährigen Krieges sorgten für das allmähliche Ende der Prozeßstätigkeit, für die der Verfasser vier Wellen und eine besondere Intensität in Dieburg, Aschaffenburg und Miltenberg ausmachen kann. Aufschlußreich sind die Beobachtungen zu „Genese, Umfeld und Ablauf“ der Prozesse (Teil B), die gelegentlich, freilich sehr selten, auch mit der Freilassung von der Hexerei bezichtigten Personen – überwiegend Frauen, einige Männer – enden konnten. Rechtliche Grundlage (Teil C) war die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., die ausführende Instanz der kurfürstliche Hofrat, d.h. die Mainzer Weltlichen Räte, die die Verfahren gegen die als Offizialdelikt geltende Hexerei überwiegend schriftlich führten. Die im positiven Sinne emotionslose und quellennahe Schilderung der Mechanismen, die zu Verhaftung, gültlichem und peinlichem Verhör sowie zu Geständnis und Hinrichtung führten, schafft nicht nur die notwendige Klarheit in einem oft interessengelenkt entfalteten Thema, sondern trägt auch dazu bei, daß manche stets weitergetragenen Gemeinplätze der Hexenliteratur, etwa im Blick auf aus den Quellen nicht zu erhebende Foltermethoden, als haltlos nachgewiesen werden können. Hervorzuheben ist das vom Verfasser an späterer Stelle – gegen ältere protestantische Literatur – eigens thematisierte Fehlen eines Zusammenhangs von Hexenverfolgung und Konfessionsgegensätzen. Die Konfessionalisierung bzw. gebietsweisen Rekatholisierungen hätten bestenfalls ein „religiöses Reizklima“ für die Vorgänge geschaffen. Dies wird durch die Beobachtung gestützt, daß weder Obrigkeit noch Geistlichkeit als Auslöser für Hexenverfolgungen in Erscheinung traten. Für das Kurfürstentum Mainz jedenfalls ist eindeutig nachzuweisen, daß die Initiative von der Bevölkerung selbst ausging. Während des Prozesses geäußerte Denunziationen setzten dann weitere Maßnahmen,

sog. Prozeßkaskaden, in Gang. Um solche keineswegs willkürlich, sondern durchaus in rechtlichen Grenzen verlaufende Mechanismen verstehbar zu machen, wählt die Studie einen sozialgeschichtlichen und einen frömmigkeits- bzw. mentalitätsgeschichtlichen Zugang (Teile D und E). Auch hier werden aufschlußreiche, die Forschung weiterführende und Klischees korrigierende Ergebnisse präsentiert. Auf dem Hintergrund sozialer Konstellationen in einer Zeit wirtschaftlicher Verschlechterung kann Pohl plausibel machen, daß es nicht etwa um die Ausrottung der „weisen Frauen“ gegangen sei, die mit ihrem Wissen und Können keineswegs eine Monopolstellung eingenommen hätten, sondern daß vielmehr soziale Unterschichten, zu denen freilich u.a. auch die Hebammen gehörten, betroffen waren. Auf diesem Hintergrund wird außerdem die These, daß die nach den Hexenverbrennungen vorgenommenen – im übrigen rechtlich geregelten – Güterkonfiskationen entscheidenden Anstoß zu Verfolgungen gegeben hätten, ad absurdum geführt. Es gelingt der Untersuchung, aus einem Vergleich der Verhörprotokolle anschaulich vor Augen zu führen, daß die Hexenangst mit einem ausgeprägten, in allen Schichten und Gruppen verbreiteten und zum Teil stereotypisierten Teufelsglauben einherging, der in Kombination mit der Erfahrung einer dem Menschen bedrohlich gegenüberstehenden Natur – z.B. in der Häufung nicht zu erklärender Katastrophen und persönlichen Unheils, wie hoher Kindersterblichkeit, Unwetter, Mißernten etc. – explosives Potential entwickelte. – Die Untersuchung überzeugt durch ihre umsichtige Auswertung der Archivalien und gedruckten Quellen sowie durch ihre geradlinige Argumentation. Die zählreiche Darstellungsweise wird durch zahlreiche interessante Fallbeispiele illustriert.

Mainz

Irene Dingel

## Neuzeit

*Flegel, Christoph: Die lutherische Kirche in der Kurpfalz von 1648 bis 1716 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 175), Mainz (Philipp von Zabern) 1999, X, 568 S., geb., ISBN 3-8053-2531-2.*

Rechtliche Grundlage des lutherischen Kirchenwesens in der Kurpfalz bis zum

Ende des Alten Reiches war der Osnabrücker Frieden von 1648 (IPO IV 19), in dem den Pfälzer Anhängern der Augsburgischen Konfession, und namentlich der Gemeinde in Oppenheim, der Besitzstand des Normaljahrs 1624 garantiert und außerdem das Recht gewährt wurde, öffentlich in den Kirchen oder privat mit eigenen oder benachbarten Pfarrern den Got-